

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 19

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. Mai

1952

Inhalt

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

255. Beurlaubung von Aushilfsangestellten. S. 147.
266. Vollzug des Gesetzes zu Art. 131 GG; hier: Zahlung von Kinderzuschlägen über das 24. Lebensjahr hinaus an die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Personen. S. 147.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
257. Steuerliche Auswertung der Fleischbeschaugebücher durch die Finanzämter. S. 148.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.
268. Verlust von Bestallungsurkunden. S. 148.

269. Amtlich beglaubigte Abwesenheitserklärungen über Kriegsgefangene zur Vorlage bei der Sonderkommission für Kriegsgefangene der Vereinigten Nationen. S. 149.

Bekanntmachungen des Obergewerksamtes.

270. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit. S. 149.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

271. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung). S. 150.
272. Marktstandgeldordnung der Stadt Neuß. S. 151.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennung. S. 151.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

265. Beurlaubung von Aushilfsangestellten.

Der Regierungspräsident.
A 17.6

Düsseldorf, den 24. April 1952.

Nachstehender Erlaß des Herrn Innenministers vom 4. 3. 1952 — II B—4 28.16—107/52 — wird mit der Bitte um Kenntnisnahme veröffentlicht:

„Nach dem Gem. RdErl. des Innenministers — II D—3/5506/50 und des Finanzministers — B 4000 — 2922 — IV — vom 29. 6. 1950 (MBl. NW. 1950 S. 669) betr. Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten bei Angestellten nach § 7 ATO und den ADO-Bestimmungen zu § 16 TO. A ist bei im Angestelltenverhältnis beschäftigten ehemaligen Beamten die nach der unverschuldeten Aufgabe der Beschäftigung im öffentlichen Dienst bis zur Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst liegende Zeit nicht als Dienstunterbrechung anzusehen. Sie ist demnach bei der Dienstzeitberechnung gemäß § 7 ATO anrechnungspflichtig.

Im Hinblick hierauf erteile ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister auf Grund Nr. 8 der ADO zu § 11 TO. A meine Zustimmung, daß den wiederbeschäftigten ehemaligen Angestellten und im Angestelltenverhältnis beschäftigten ehemaligen Beamten des öffentlichen Dienstes, welche unter die Erlasse über die Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten fallen, nach einer Wartezeit von sechs Monaten nach ihrer Wiedereinstellung in Abweichung von § 11 Abs. 2 der volle, ihrer Dienstzeit gemäß § 9 ATO entsprechende Urlaub gewährt wird.“

In Vertretung: Schwidden.

An die nachgeordneten Behörden des Bezirks.

266. Vollzug des Gesetzes zu Art. 131 GG; hier: Zahlung von Kinderzuschlägen über das 24. Lebensjahr hinaus an die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Personen.

Der Regierungspräsident.
A 16.05

Düsseldorf, den 28. April 1952.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 5. 3. 1952 — B 3001 — 13418/IV — wurde durch den Herrn Innenminister bekanntgegeben mit der Bitte, hiernach zu verfahren:

„Mit RdErl. v. 24. 8. 1949 — B 2125 — 587 — IV — (MBl. NW. S. 858) hatte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und mit Zustimmung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtages folgendes bestimmt:

1. Bis zum 30. September 1952 kann der Kinderzuschlag über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus für Kinder in der Schul- oder Berufsausbildung gegeben werden, soweit deren Abschluß infolge des zeitweiligen Ausschlusses von der Schul- oder Berufsausbildung in der Zeit der NS-Herrschaft aus politischen Gründen oder infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von dem Beteiligten zu vertretenden Umstand über das 24. Lebensjahr hinaus verzögert ist.

2. Diese Regelung tritt rückwirkend mit dem 1. August 1949 in Kraft.“

Durch RdErl. v. 17. 5. 1950 — B 2125 — 1460 — IV — (MBl. NW. S. 524) hatte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzlich bestimmt:

„Keinesfalls darf aber nach § 14 des RBesG. Kinderzuschlag länger als für 24 Lebensjahre gezahlt werden.

Eine Zahlung des Kinderzuschlages über das 24. Lebensjahr hinaus ist daher nur insoweit zulässig, als Kinderzuschlag nicht bereits bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ununterbrochen gezahlt worden ist.“

Beide Erlasse sind unterschiedslos auf alle Beamten angewendet worden.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG bestehen Bedenken, diese Regelung auf diejenigen Personen weiter anzuwenden, die zu dem Personenkreis dieses Gesetzes gehören.

Im Hinblick darauf, daß nach dem Entwurf des Zweiten Bundesgesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechtes die Vorschrift in § 14 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes durch folgende Bestimmung ergänzt werden soll:

„Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind“

habe ich, um in dieser Beziehung keine Benachteiligung der durch das Bundesgesetz zu Art. 131 GG betroffenen Kreise eintreten zu lassen und in der Annahme, daß der vorstehend wiedergegebene Entwurf einer bereits im Bund bestehenden Verwaltungsübung entspricht, Anweisung erteilt, bis auf

weiteres die durch die beiden Erlasse getroffene Regelung auch auf diese Kreise weiter anzuwenden.

Diese Regelungen erstrecken sich nicht auf das Waisengeld.“

In Vertretung: Schwidden.

An die nachgeordneten Behörden des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

267. Steuerliche Auswertung der Fleischbeschaugebücher durch die Finanzämter.

Der Regierungspräsident.

III Vet. 2032

Düsseldorf, den 3. Mai 1952.

Meine Rundverfügung vom 29. 6. 1950 — III Vet. 2032 — (ABl. S. 146) hebe ich hiermit auf. Ich bitte, in Zukunft nach dem von mir mit Rdvfg. vom 28. 4. 1952 — III Vet. 2000 — (nicht veröffentlicht) mitgeteilten RdErl. des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. 4. 1952 — II Vet. 3210 — zu verfahren.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

268.

Der Regierungspräsident.

M. 30—0 III

Verlust von Bestallungsurkunden.

Düsseldorf, den 25. April 1952.

Nach Mitteilung des Herrn Sozialministers ist den nachstehenden Ärzten und Zahnärzten die Bestallungsurkunde in Verlust geraten. Es wurden entsprechende Zweitschriften von den zuständigen Dienststellen ausgestellt. Die verlorenegegangenen Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt. Falls diese vorgezeigt werden, bitte ich um Einziehung und Übersendung.

Name, Vorname:	Geburtsdatum, Geburtsort:	Wohnhaft:	Dokortitel:	Datum der erteilten Bestallung:	Ausstellende Behörde:	Datum der erteilten Zweitschrift:	Ausstellende Behörde:
Post, Erna	1. 8. 1919 Charlottenburg	Bethel b. Bielefeld	Dr. med.	11. 8. 1944	Bay. Staatsministerium	23. 2. 1952	Bay. Staatsministerium
Grohmann, Otto	8. 3. 1920 Siangsang (China)	nicht angegeben	Dr. med.	23. 4. 1948	Bad. Ministerium d. Innern	3. 3. 1952	Bad. Ministerium d. Innern
Fiedler, Johannes	13. 10. 1884 Berlin	nicht angegeben	Dr. med. dent.	Mai 1906	nicht angegeben	19. 11. 1951	Senator f. Gesundheitswesen Berlin
Berneburg, Hans-Jobst	6. 9. 1918 Berlin	nicht angegeben	Dr. med.	20. 4. 1944	nicht angegeben	13. 2. 1952	Senator f. Gesundheitswesen Berlin
Hamburger, Alfred	2. 11. 1898 Posen	nicht angegeben	Dr. med.	12. 11. 1925	nicht angegeben	30. 1. 1952	Senator f. Gesundheitswesen Berlin
Sommer, Jacob	12. 11. 1897 Ludwigs-hafen	nicht angegeben	Dr. med.	nicht angegeben	nicht angegeben	6. 2. 1952	Senator f. Gesundheitswesen Berlin
Muschik, Anton	22. 12. 1904 Gleiwitz/OS.	nicht angegeben	Dr. med.	nicht angegeben	nicht angegeben	9. 2. 1952	Senator f. Gesundheitswesen Berlin
Tasche, Franz	24. 11. 1900 Berge b. Emsbüren	nicht angegeben	Dr. med.	nicht angegeben	nicht angegeben	11. 2. 1952	Senator f. Gesundheitswesen Berlin
Gillert, Ernst	7. 3. 1890 Berlin	nicht angegeben	Dr. med.	nicht angegeben	nicht angegeben	11. 2. 1952	Senator f. Gesundheitswesen Berlin
Klare, Albert	21. 2. 1884 Warburg	nicht angegeben	Dr. med.	nicht angegeben	nicht angegeben	11. 2. 1952	Senator f. Gesundheitswesen Berlin
Schoetz, Willi	18. 2. 1881 Berlin	nicht angegeben	Dr. med.	nicht angegeben	nicht angegeben	13. 2. 1952	Senator f. Gesundheitswesen Berlin
Bautze, Lieselotte	10. 5. 1908 Pillau	nicht angegeben	Dr. med.	nicht angegeben	nicht angegeben	20. 2. 1952	Senator f. Gesundheitswesen Berlin
van Megen, Margarete	21. 4. 1919 Duisburg	Duisburg	Dr. med.	1. 11. 1947	Der Sozialminister des Landes NRW.	27. 2. 1952	Der Sozialminister des Landes NRW.
Kröhnert, Friedrich	1. 1. 1921 Duisburg	Mülheim (Ruhr)	Dr. med.	5. 1. 1949	Der Sozialminister des Landes NRW.	14. 3. 1952	Der Sozialminister des Landes NRW.
Schultz, Maria-Luise	27. 11. 1904 Tilsit	Hamburg-Sinstorf	Dr. med.	1. 9. 1929	nicht angegeben	17. 1. 1952	Hansestadt Hamburg
Arp, Hellmut	19. 4. 1896 Hamburg	Hamburg	Dr. med.	1. 7. 1922	Hochschulbehörde Hamburg	25. 1. 1952	Hansestadt Hamburg

Name, Vorname:	Geburtsdatum, Geburtsort:	Wohnhaft:	Doktor- titel:	Datum der erteilten Bestallung:	Ausstellende Behörde:	Datum der erteilten Zweitschrift:	Ausstellende Behörde:
Granzow, Otto- Joachim	16. 8. 1923 Stargard	Harding Mass. USA	Dr. med.	27. 9. 1946	Hochschulbehörde Hamburg	31. 1. 1952	Hansestadt Hamburg
Schuback, Albrecht	25. 8. 1897 Hamburg	Hamburg	Dr. med.	25. 10. 1922	Hochschulbehörde Hamburg	18. 2. 1952	Hansestadt Hamburg
Müller, Heinz	22. 4. 1912 Altona	Hamburg	Dr. med.	1. 9. 1939	Hochschulbehörde Hamburg	18. 2. 1952	Hansestadt Hamburg
Bieling, Kurt	17. 11. 1911 Friedrichs- roda	Hamburg	Dr. med.	1. 7. 1936	Hochschulbehörde Hamburg	19. 2. 1952	Hansestadt Hamburg
Ott, Karl	21. 8. 1918 Eger	Schweinfurt	Dr. med.	15. 9. 1943	ehem. Staatsminister f. Böhmen u. Mähren	15. 3. 1952	Bay. Staatsminister des Innern
Michalsen, Egon	20. 9. 1889 Deutsch- Leippe	Dillingen/ Do.	Dr. med.	10. 10. 1916	Bay. Staatsministerium	17. 3. 1952	Bay. Staatsminister des Innern
Kment, Walter	9. 5. 1912 Mährisch- Ostrau	nicht angegeben	Dr. med.	21. 3. 1936	nicht angegeben	17. 3. 1952	Bay. Staatsminister des Innern
Hering, Hellmut	31. 8. 1908 Breslau	nicht angegeben	Zahnarzt	i. Jahre 1932	nicht angegeben	26. 3. 1952	Bay. Staatsminister des Innern

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

**269. Amtlich beglaubigte Abwesenheitserklärungen
über Kriegsgefangene zur Vorlage bei der Sonder-
kommission für Kriegsgefangene der Vereinigten
Nationen.**

Der Regierungspräsident.
S. 6.0.

Düsseldorf, den 3. Mai 1952.

Bei der letzten Sitzung der Sonderkommission für Kriegsgefangene der Vereinigten Nationen in Genf im Januar d. J. wurde die deutsche Delegation gebeten, das vorgelegte Material noch weiter zu ergänzen. Die Bundesregierung will diesem Wunsche entsprechen und für etwa 30 000 von den noch nicht aus der UdSSR zurückgekehrten Kriegsgefangenen besondere Dokumente anfertigen lassen. Mit der Durchführung dieser Aktion wurde der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes in München betraut. Dieser wird in der nächsten Zeit durch die zuständigen Gemeindebehörden den Angehörigen der Kriegsgefangenen Formblätter übersenden. Die ausgefüllten Formblätter sind dann durch die Gemeindebehörden zu beglaubigen und — soweit sich am Wohnort auch ein Amtsgericht oder ein Notar befindet — außerdem durch eine von diesen Stellen zu beurkunden.

Einem Wunsche des Herrn Bundesministers für Vertriebene und des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend bitte ich die Gemeinden und Gemeindeverbände, den Angehörigen auf Wunsch bei der Ausfüllung der Formblätter behilflich zu sein und für deren umgehende Rücksendung an den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes in München 13, Infanteriestr. 7a, Sorge zu tragen.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

**Bekanntmachungen
des Oberversicherungsamtes**

**270. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur
Kassentätigkeit.**

Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten
beim Oberversicherungsamt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Düsseldorf, den 28. April 1952.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten hat in der Sitzung vom 12. 3. 1952 und 23. 4. 1952 die Zulassung folgender Zahnärzte und Dentisten zur Kassentätigkeit beschlossen:

I. Zahnärzte

Verteilungsbezirk Stadtkreis Wuppertal

Dr. Rolf Günter Dolle in Wuppertal-Barmen

Dr. Hans Kolwes in Wuppertal-Elberfeld

Dr. Horst von Rabenau in Wuppertal-Elberfeld

Verteilungsbezirk Stadtkreis Duisburg

Dr. Karl Heinz Ostermann in Duisburg-Ruhrort

II. Dentisten

Verteilungsbezirk Stadtkreis Düsseldorf, Landkreis
Düsseldorf-Mettmann

Fritz Husmanns in Düsseldorf-Flehe

Verteilungsbezirk Stadtkreis Wuppertal

Josef Schulte in Wuppertal-Langerfeld

Verteilungsbezirk Stadtkreis Krefeld

Fritz Fuchs in Krefeld-Fischeln

Verteilungsbezirk Landkreis Moers

Hans Kohl in Hoerstgen Kr. Moers.

Auf den öffentlichen Aushang am schwarzen Brett im Gebäude des Oberversicherungsamtes (Bezirksregierung) in Düsseldorf in der Zeit vom 30. 4. 1952 bis 7. 5. 1952 wird verwiesen.

In Vertretung: Dr. Hess.

Bekanntmachungen anderer Behörden

271. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung)

für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Neuß.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. 7. 1900 (RGBl. I S. 871) und des § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) sowie des § 3 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 hat der Rat der Stadt durch Beschluß vom 1. 8. 1951 für das Gebiet der Stadt Neuß folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A. Wochenmarkt.

§ 1

Der Wochenmarkt findet an jedem Wochentag mit Ausnahme der gesetzlichen und ortsüblichen Feiertage auf dem Platz vor der Münsterkirche statt. In den Wintermonaten können die Markttag auf einzelne Wochentage beschränkt werden. Die Beschränkung wird ortsüblich bekanntgegeben. Eine Verlegung des Wochenmarktes an den Tagen, an denen auf diesem Platz Jahrmärkte stattfinden, bleibt der Stadtverwaltung (Ordnungsamt) vorbehalten.

Die Stadtverwaltung (Ordnungsamt) kann die örtliche Einteilung der Warengattungen auf dem Marktplatz bestimmen.

§ 2

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. um 6 Uhr und in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. um 7 Uhr. Er endet jeweils um 13 Uhr, an Samstagen oder an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen jedoch um 14 Uhr.

Falls die Verkaufsstände nicht eine Stunde nach Beendigung des Marktes weggeräumt sind, kann eine zwangsweise Räumung durch die Stadtverwaltung (Ordnungsamt) auf Kosten des Säumigen durchgeführt werden.

§ 3

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Tische usw. sowie das Auspacken der Waren darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen.

§ 4

Fuhrwerke, die Marktwaren anfahren, müssen sofort abgeladen und vom Marktplatz entfernt werden. Kein Fuhrwerk darf während der Marktzeit länger auf oder am Marktplatz halten, als dies zum Ent- oder Beladen erforderlich ist.

Zugtiere dürfen während des Ent- und Beladens nicht abgespannt werden.

Das Abstellen von Fahrzeugen, Fuhrwerken und Zugtieren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet.

§ 5

Gegenstände des Wochenmarktes sind nur die im § 66 Abs. 1 der RGO. genannten Waren.

§ 6

Die Verkäufer und Marktbesucher erhalten ihren Platz von den städt. Kontrollbeamten zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz. Es ist unstatthaft, den zugewiesenen Platz zu vertauschen oder weiter zu vergeben.

§ 7

Es ist nicht gestattet, den Marktplatz mit Packmaterial, Stroh, Heu, Häcksel, Spänen, Papier und sonstigen Abfällen zu verunreinigen.

§ 8

Der Verkauf von Marktgegenständen unmittelbar vom Fahrzeug oder Fuhrwerk aus — ausgenommen sind die zu Verkaufsläden umgebauten Fahrzeuge —

sowie das Verkaufen im Umherziehen zwischen den Marktzeilen und auf den angrenzenden Straßen und Plätzen ist nicht gestattet.

§ 9

Das Versteigern von Waren, das laute Ausrufen, das Anrufen der Käufer sowie das zudringliche Auffordern zum Kauf ist untersagt.

§ 10

Unreifes Obst darf nur dann auf den Wochenmarkt gebracht werden, wenn der Verkaufsstand durch deutliche Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich gemacht ist und von dem reifen Obst getrennt gehalten wird.

§ 11

Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Stroh, Futterkräuter sowie Rüben aller Art dürfen nur nach Gewicht auf dem Wochenmarkt verkauft werden.

§ 12

Beim Handel ist die bei der Preisberechnung in Betracht kommende Einheit, z. B. kg, Stück, Bund, Kiste, Sack usw. ausdrücklich zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, ob der Preis mit oder ohne Verpackung zu verstehen ist. Nichtflüssige Lebensmittel dürfen nur nach Gewicht, Stückzahl usw. verkauft werden, nicht aber nach dem Hohlmaß oder nach willkürlich gemachten Teilen.

§ 13

Alle zum Verkauf fertigen Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf geeigneten Unterlagen liegen. Es ist nicht statthaft, die Waren auf den Erdboden oder auf das Pflaster zu legen. Die Unterlagen müssen sich in reinlichem Zustand befinden.

§ 14

Das Töten von Tieren, Abziehen und Ausnehmen von Wild, Rupfen und Ausnehmen von Federvieh ist auf dem Wochenmarkt nicht gestattet.

§ 15

Das Anfassen oder Betasten von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verzehr fertig sind, ist nicht gestattet. Zur Entnahme von Kostproben dürfen nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel benutzt werden.

§ 16

Der Besuch des Wochenmarktes für Kauf und Verkauf auf ihm, steht allen Personen in gleicher Weise frei.

Wer die Ruhe oder Ordnung stört, andere Personen in der Benutzung des Wochenmarktes hindert, sich zwecklos auf dem Wochenmarkt umhertreibt, kann, unbeschadet einer etwaigen Bestrafung, vom Platz entfernt werden.

Fahrräder und Hunde dürfen auf dem Wochenmarkt nicht mitgeführt werden.

B. Jahrmärkte und Kirmessen.

§ 17

Die genehmigten Jahrmärkte und die Veranstaltungen aus Anlaß der Schützenfeste und Kirmessen in der Stadt Neuß finden auf den von der Stadtverwaltung (Ordnungsamt) dafür bestimmten Plätzen statt.

Der Wochenmarkt kann bei Jahrmärkten vorübergehend verlegt werden.

§ 18

Für die Jahrmärkte finden die Vorschriften der §§ 3 bis 16 Anwendung. Außer den Gegenständen des Wochenmarktes dürfen auch Nahrungs- und Genußmittel und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Für die Kirmesveranstaltungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Zuteilung der Plätze erfolgt durch die Stadtverwaltung (Ordnungsamt). Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.
- b) Das Aufstellen von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden und Karussells aller Art bedürfen der besonderen schriftlichen Genehmigung der Stadtverwaltung (Ordnungsamt). Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Länge und Breite der Buden oder der Länge des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schaustellungen, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums) schriftlich zu beantragen.
- c) Buden und Karussells dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch das Bauaufsichtsamt in Betrieb genommen werden.
- d) Für die Überlassung der Plätze wird neben der Erlaubnisgebühr nach der Verw.-Gebühren-Ordnung ein Platzgeld erhoben, welches von Fall zu Fall je nach Art und Umfang der zur Aufstellung kommenden Vergnügungs-pp.-Geschäfte von der Stadtverwaltung (Ordnungsamt) festgesetzt wird, wobei das Standgeld, welches bei Jahrmärkten erhoben wird, die untere Grenze bildet.
- e) Die Stadtverwaltung (Ordnungsamt) kann die vorherige Sicherstellung des gesamten Platzgeldes fordern und eine Platzzuteilung hiervon abhängig machen.
- f) Die Quittungen über die erfolgten Zahlungen des Platzgeldes sind auf Verlangen den Kontrollbeamten der Stadtverwaltung vorzuzeigen.

C. Marktstandgeld.

§ 19

Für die Benutzung der Marktstände auf dem Wochenmarkt und auf den Jahrmärkten wird ein Standgeld nach der Marktstandgeldordnung erhoben. Das Marktstandgeld ist an den mit der Erhebung beauftragten Beamten der Stadtverwaltung zu entrichten.

Die Quittungen über die erfolgte Zahlung des Marktstandgeldes sind auf Verlangen den Kontrollbeamten der Stadtverwaltung vorzuzeigen.

D. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 20

Zu widerhandlungen gegen diese gewerbepolizeiliche Anordnung werden nach § 149 Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 21

Diese gewerbepolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31. 12. 1960.

Neuß, den 1. August 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt Neuß:

Frings	Vellen
Oberbürgermeister	Ratsherr

272. Marktstandgeldordnung der Stadt Neuß.

§ 1

Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 7. 1900, des Gesetzes betreffend die Erhebung von Markt-

standgeld vom 26. 4. 1872 in der Fassung der Abänderungsgesetze wird für die Benutzung des Wochenmarktes und der Jahrmärkte ein Standgeld erhoben.

§ 2

Das Standgeld beträgt für einen Platz, auf dem Tische und Buden stehen oder für einen zu sonstigen Zwecken benutzten Platz für jedes angefangene qm je Tag

- a) bei den Wochenmärkten 0,18 DM
- b) bei Jahrmärkten 0,35 DM.

Überragt der Umfang der Waren die Unterlage, auf der sie sich befinden, so wird nach dem Umfang der Waren die Gebühr bemessen.

Die Gebühr wird für jeden Tag ohne Rücksicht auf die Zeit der Platzbenutzung erhoben.

§ 3

Der Kontrollbeamte der Stadtverwaltung führt einen beglaubigten Abdruck dieses Tarifs bei sich, um ihn bei Widersprüchen gegen die Höhe des verlangten Standgeldes vorlegen zu können. Außerdem wird die Marktstandgeldordnung während der Marktzeit zu jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt.

§ 4

Gegen die Heranziehung zum Marktstandgeld steht den Marktbeschickern gemäß §§ 69 und 70 des Komm. Abgabengesetzes in Verbindung mit den §§ 45 und 48 der Verordnung Nr. 165 der Mil.Regierung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der brit. Zone innerhalb eines Monats das Recht des Einspruches bei der Stadtverwaltung (Ordnungsamt) zu, gegen ihren Entscheid innerhalb 2 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des Einspruchsbescheides die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 5

Diese Marktstandgeldordnung tritt zugleich mit der gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Neuß vom 1. 8. 1951 am 2. Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31. 12. 1960. Der Tarif betreffend die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Neuß vom 25. 8. 1936 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Marktstandgeldordnung außer Kraft.

Neuß, den 1. August 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt Neuß:

Frings	Vellen
Oberbürgermeister	Ratsherr

**Personalnachrichten der Bezirksregierung
Düsseldorf**

Ernennung: Regierungsbaurat z. Wv. Walter Martens zum Regierungsbaurat.

Abordnung: Regierungsoberinspektor Robert Felbecker zum Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NRW.

Versetzung: Regierungsinspektor Wolfgang Romberg zum Landesrechnungshof NRW.

Eindrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 30 Pf, Preis der Belegblätter und einzelner Nummern: 10 Pf für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf für jede Nummer. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter, Bestellungen einzelner Nummern an die Amtsblattstelle der Regierung zu richten.

